

§ 1 – Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt 10,- € inkl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (Regelsatz).

§ 2 – Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr vorangeht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.

(2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle und beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

Beitrags- stufe	Bemessungsgrundlage		Gesamt- betrag
	Von	bis	
Aufnahme	einmalig		10,00 €
1	0,00 €	10.000,00 €	35,00 €
2	10.001,00 €	18.000,00 €	55,00 €
3	18.001,00 €	25.000,00 €	80,00 €
4	25.001,00 €	35.000,00 €	105,00 €
5	35.001,00 €	45.000,00 €	125,00 €
6	45.001,00 €	55.000,00 €	145,00 €
7	55.001,00 €	65.000,00 €	165,00 €
8	65.001,00 €	75.000,00 €	190,00 €
9	75.001,00 €	95.000,00 €	235,00 €
10	ab 95.001,00 €		260,00 €

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, wie von geförderten oder vermieteten Grundstücken, wird der Beitrag um 1 Beitragsstufen erhöht.

Rückwirkender Beitritt:

Erfolgt der Beitritt rückwirkend, besteht Beitragspflicht für die gesamte zurückliegende Zeit.

§ 3 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Hierfür ist bei Mahnungen ein Betrag in Höhe von 10,- € und bei

Rücklastschriften ein Betrag in Höhe von 15,- € fällig. In diesen Beträgen ist keine USt. enthalten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder, bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren, Änderungen ihrer Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 28.02.2016 in Kraft.